



## Allgemeine Bedingungen zum Aufgraben von öffentlichen Verkehrsflächen

1. Die mit dem Aufgrabungsgesuch eingereichten Planunterlagen, insbesondere die Lage und Materialisierung der geplanten Werkleitungen, sowie allfällige Einträge der Bewilligungsbehörde sind einzuhalten. Massgebende Abweichungen sind erneut bewilligungspflichtig.
2. Es gelten die, zum Zeitpunkt der Gesuchstellung gültigen SN / VSS-Normen, sofern die vorliegende Bewilligung samt Beilagen nichts anderes vorsieht.
3. Der Strassenverkehr darf durch die Bauarbeiten nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Er ist mindestens einstreifig aufrecht zu erhalten und mit geeigneten Massnahmen zu regeln. (Lichtsignalanlage, Verkehrsdienst, dgl.) Der gefahrlose Fussgängerverkehr ist jederzeit zu gewährleisten.
4. Strassenquerungen haben in mehreren Etappen zu erfolgen. Bei einstreifiger Verkehrsführung ist in jedem Fall ein Fahrstreifen von mindestens 3.00m Breite offen zu halten.
5. Leitungsgräben, Baugeräte, Mannschaftswagen und Materialdepots auf öffentlichen Verkehrsflächen sind nach den SN / VSS-Normen über die Strassensignalisation abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten.
6. Das Auffüllen von Leitungsgräben hat mit geeignetem, standfest verdichtbarem Material zu erfolgen. Ungeeignetes Aushubmaterial ist durch Kiessand oder durch rezykliertes Kiessandgemisch zu ersetzen. Leitungsgräben sind schichtweise aufzufüllen und mit schwerem Gerät zu verdichten. ME-Messungen müssen auf jedem Niveau mindestens den Wert 20 MN/m<sup>2</sup> erreichen.  
Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, entsprechende Messungen anzuordnen.
7. Die Foundationsschicht ist mit frostsicherem Kiessand I oder mit rezykliertes Gesteinskörnung Typ P (Ru95) auszuführen. Ausführungsart und Schichtstärken sind den technischen Auflagen und der Schemaskizze zu entnehmen. Es ist ein ME-Wert von mindestens 60 MN/m<sup>2</sup> auf Niveau Planie zu erreichen und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
8. Belagsränder sind geradlinig, in der Regel parallel zur Grabenachse anzuschneiden. Zur Vermeidung von Hohlstellen unter den bituminösen Belägen sind die Belagsränder nach Werkverlegung und Grabenauffüllung gemäss Schemaplan nachzuschneiden,.
9. Verbleibende Restbelagsstreifen <50cm zwischen Strassenrand / Randabschluss / früherem Werkgrabenanschnitt und dem neuen Belagsnachschnitt sind auf Kosten des Gesuchstellers zu entfernen und die Belagsfläche zu erneuern.
10. Die Verwendung von Baumaschinen mit Stahlraupen ist nicht gestattet. Belagsschäden durch unsachgemässe Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche verursacht, sind zu Lasten des Gesuchstellers zu beheben.
11. Durch Grabarbeiten entfernte Strassenabschlüsse, Entwässerungsrinnen dgl. sind in gleicher Qualität, in Lage, Höhe und Gefälle einwandfrei instandzusetzen. Unterfahrene Bauteile und andere nicht verdichtbare Bereiche sind mit Beton zu unterfüllen.

12. Nach Instandsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche ist der Sachbearbeitende der Gemeinde Schönenbuch zwecks Abnahme unverzüglich zu benachrichtigen.